

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 17/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 22. Juni 2006 - im Ergebnis - die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 24. Januar 2002 sowie die Auffassung des Beklagten bestätigt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Leistungen als Gewaltopfer nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Zur Begründung führt das Berufungsgericht aus: Es mangle an dem Nachweis der Rechtswidrigkeit des tätlichen Angriffs. Die Tatbestandsverwirklichung der Körperverletzung sei zwar Indiz im Sinne eines Anscheinsbeweises für die Rechtswidrigkeit des Angriffs. Diese Vermutung werde jedoch durch Umstände entkräftet, die einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft als möglich erscheinen ließen. Diese entgegenstehenden Anhaltspunkte seien auch im Verlaufe des Verfahrens nicht ausgeräumt worden; der Rechtfertigungsgrund einer Notwehr iS des § 32 Strafgesetzbuch sei zumindest ernsthaft in Betracht zu ziehen. Es sei nicht erwiesen, dass die Täterin sich nicht nur gegen die Angriffe des Klägers zur Wehr gesetzt habe. Vielmehr sprächen das Ergebnis der Zeugenvernehmung und die äußeren Umstände dafür, dass die Täterin in Notwehr gehandelt hat. Die insoweit bestehende Situation der Beweislosigkeit - im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des tätlichen Angriffs - gehe hier zu Lasten des Anspruchstellers.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist vom Kläger nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürf-



tigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger hat zwar folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Fragen formuliert:

Kann der Anscheinsbeweis durch den Vortrag der Schädigerin in einem zuvor anhängigen Zivilprozess zwischen Schädigerin und Geschädigtem erschüttert werden, zumal wenn die entsprechende Prozessakte nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung wurde, welche dem Urteil voranging?

Kann der Beweis des ersten Anscheins eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs erschüttert werden durch die Schilderung der Schädigerin, das Verhalten und die Nähe zu den beiden Männern habe ihr in der Dunkelheit Angst eingeflösst?

Kann der Anscheinsbeweis eines vorsätzlichen tätlichen Angriffs erschüttert werden durch die Heranziehung einer Zeugenaussage vor dem Sozialgericht, wonach die Zeugin durch Hundegebell aufmerksam geworden sei, aus dem Fenster ihrer Wohnung in die K. Str. geschaut und die Hunde miteinander kämpfen gesehen habe, wobei habe beobachtet werden können, dass zwei Männer sehr nahe bei der Schädigerin gestanden hätten?

Kann der Beweis des ersten Anscheins für einen rechtswidrigen tätlichen Angriff dadurch erschüttert werden, dass der Kläger und ein Zeuge sofort nach dem Schuss den Vorfall bei der Polizei gemeldet haben, oder aber dadurch, dass ein Zeuge nach dem Eintreffen des Klägers im Krankenhaus den Vorfall und die Verletzung des Klägers nicht der Polizei gemeldet habe? Müsse sich in diesem Zusammenhang der Kläger das Verhalten eines Dritten zurechnen lassen?

- 7 Er hat aber den Klärungsbedarf nicht dargelegt, denn er behauptet nicht, diese Rechtsfragen ließen sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten. Er setzt sich mit keiner der von dem Berufungsgericht benannten Entscheidungen des BSG auseinander. Soweit er überhaupt auf Rechtsprechung eingeht, zitiert er diese lediglich zum Beleg der von ihm für zutreffend befundenen Rechtsauffassung des LSG, grundsätzlich indiziere die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit (BSG, Urteil vom 22. Juni 1988 - 9a/9 RVg 3/87 - BSGE 63, 270 = SozR 1500 § 128 Nr 34). Im Weiteren stellt er in Bezug auf die oben benannten Fragen der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung seine eigene entgegen und gelangt zu dem Ergebnis, das Urteil verkenne die Grenzen der Erschütterung des Anscheinsbeweises. Dass die aufgeworfenen Fragen höchstrichterlich klärungsbedürftig sein könnten, folgt hieraus jedoch nicht.

- 8 Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel ist vom Kläger nicht hinreichend dargetan worden.



- 9 Werden - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag bezeichnet, der für den Senat ohne weiteres auffindbar wäre. Der Hinweis auf die in der ersten Instanz gestellten Beweisanträge, die in der Berufungsbegründungsschrift ausdrücklich aufrechterhalten worden sein sollen, reicht hierfür nicht aus. Selbst wenn man dieses jedoch annehmen wollte, so hat der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger ferner nicht dargelegt, die Beweisanträge bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des LSG aufrecht erhalten oder eine zur Niederschrift festgehaltene Erklärung abgegeben zu haben, dass er an seinen Anträgen festhalte. Dieses ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG jedoch erforderlich. Zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (vgl hierzu Senatsbeschluss vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B sowie 18. September 2003 - B 9 SB 11/03 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 1; SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN) obliegt es, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG Beschlüsse vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97; 23. September 1997 - 2 BU 31/97; 1. September 1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31; 8. März 2001 - B 9 SB 63/00 B mwN; 11. September 2001 - B 9 SB 24/01 B; 23. Dezember 2003 - B 9 V 31/02 B; 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B). Sinn der ggf wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, insbesondere mit denen es sich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18a).



- 11 Soweit er in diesem Zusammenhang einen Gehörsverstoß (Art 103 Grundgesetz <GG>, §§ 62, 128 Abs 2 SGG; vgl BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 11 AL 250/03 B, JURIS) rügt, fehlt es ebenfalls an den erforderlichen Darlegungen.
- 12 Insoweit muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist (vgl BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 11 AL 250/03 B, JURIS) und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 11c).
- 13 Zumindest letzteren Punkt hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend beachtet. Er trägt nichts dazu vor, alles Notwendige unternommen zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Ebenso wenig ist seinen Ausführungen zu entnehmen, dass das LSG ihn gehindert habe, die Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung zu stellen.
- 14 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG rügt, kann er damit bereits aus Gründen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gehört werden.
- 15 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

